



oberlandesgericht celle
seit 1711: recht erfahren

**Empfehlungen zur Zusammenarbeit
zwischen Sachverständigen und Richter/innen
des Oberlandesgerichtsbezirks Celle**

– 1. Auflage 2020 –

Inhaltsverzeichnis

1. Vorklärung	1
2. Auswahlverfahren der Sachverständigen.....	1
3. Zeitpunkt der Bestellung des Sachverständigen	2
4. Rahmenbedingungen für die Arbeit des Sachverständigen	3
5. Formulierung des Beweisbeschlusses	4
6. Ortstermin.....	4
7. Abfassung des Gutachtens.....	5
8. Situation nach Gutachtenübersendung an die Parteien.....	6
9. Prozesstermin	7
10. Hilfestellung in Konfliktfällen.....	7

In einem Workshop am 27.11.2019 haben 19 (Bau)Sachverständige aus ganz Niedersachsen und zehn im Baurecht besonders erfahrene Richter/innen des Oberlandesgerichtsbezirks Celle folgende Empfehlungen zur Optimierung der Zusammenarbeit erarbeitet:

1. Vorklärung

- a) Mit Zustimmung aller Beteiligten, insbesondere der Prozessbevollmächtigten, können Sachverständige bereits frühzeitig, z.B. zu einem Güetermin hinzugezogen werden. Hierdurch können technische Fragen frühzeitig geklärt und ein Ausufern des Verfahrens vermieden werden (§ 144 Abs. 1, § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO).
- b) Dabei kann es sich anbieten, den Güetermin vor Ort abzuhalten.
- c) Auf diese Weise kann bereits in diesem frühen Stadium mit den Sachverständigen geklärt werden, ob zu allen Beweisfragen Auskunft gegeben werden kann und welche Materialien/Unterlagen ggf. hierzu noch erforderlich sind.
- d) Da Kosten entstehen und keine Amtsermittlung durchgeführt werden darf, ist die Zustimmung aller Prozessbeteiligten obligatorisch.

2. Auswahlverfahren der Sachverständigen

- a) Für die Auswahl des Sachverständigen hat sich die Anfrage an die Bestellungskörperschaften und Kammern (Architekten-, Ingenieur-, Handwerkskammern, die IHK, ...) bewährt. Diese tauschen sich untereinander aus, so dass bei fälschlicher Übersendung an die zuständige Institution weitervermittelt wird.
- b) Zudem kann auf das bundesweite Sachverständigenverzeichnis der Architektenkammern, Ingenieurkammern, Industrie- und Handelskammern und Landwirtschaftskammern unter: www.svv.ihk.de, auf die Website der Sachverständigen des Handwerks unter: www.svd-handwerk.de und diejenige der Auslandsexperten unter: www.euroexpert.org zurückgegriffen werden.

- c) Bei Sachgebieten, für die es keine öffentliche Bestellung gibt, lohnt sich eine Nachfrage beim Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS in Köln), zu dessen Mitgliedern neben den Bestellungskörperschaften alle relevanten Sachverständigenorganisationen gehören.
- d) Die Bestellungskörperschaften und Kammern benötigen im Regelfall nicht die Akten für die Benennung des Sachverständigen. Eine Aktenübersendung ist daher in der Regel entbehrlich. Um Zeit zu sparen, empfiehlt es sich fernmündlich oder per E-Mail Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter aufzunehmen. Es bietet sich an, den Beweisbeschluss per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Bei einer Übersendung per E-Mail ist auf eine Anonymisierung zu achten.
- e) Bestellungskörperschaften und Kammern können auch um Benennung mehrerer Sachverständiger gebeten werden. So kann der Richter zur Vermeidung von Verfahrensverzögerung vor der Bestellung die jeweilige Begutachtungsdauer abfragen.
- f) Bei Zweifel über die Eignung des Sachverständigen für alle Beweisfragen sollte bereits frühzeitig eine Abklärung per E-Mail oder Telefon erfolgen. Hierbei kann ein Entwurf des Beweisbeschlusses vorab per E-Mail an den Sachverständigen übersandt werden.

3. Zeitpunkt der Bestellung des Sachverständigen

Es kann sich anbieten, den Sachverständigen vor der Vernehmung der Zeugen zu bestellen, um auf dessen Fachkompetenz zurückgreifen zu können und um diesem die Möglichkeit zu geben, Fragen an die Zeugen zu stellen.

4. Rahmenbedingungen für die Arbeit des Sachverständigen

- a) Die Sachverständigen müssen dem Gericht Mitteilung machen, wenn einzelne Beweisfragen nicht in ihren Sachbereich fallen (§ 407a Abs. 1 ZPO). Hierbei können sie die Erstellung von Ergänzungsgutachten durch weitere Sachverständige anregen. Dieses Vorgehen dient letztlich auch den Parteien, die so das Kostenrisiko besser übersehen können.
- b) Von der Unterbeauftragung von Sachverständigen durch Sachverständige wird dringend abgeraten. Weitere Sachverständige, auch solche mit ergänzendem Auftrag, sollten stets durch das Gericht beauftragt werden, um Haftungsrisiken für den Hauptsachverständigen zu vermeiden.
- c) Dass ein Sachverständiger nicht für alle Beweisfragen eines Rechtsstreits öffentlich bestellt ist, lässt sich aus Gründen der Verfahrensökonomie mit § 404 Abs. 3 ZPO vereinbaren, wenn der Sachverständige über eine belegbare umfassende Erfahrung auf dem nicht von seiner Bestellung umfassten Gebiet verfügt (telefonische Abklärung mit Sachverständigen sowie Dokumentation und Bekanntmachung der Erfahrung an Parteien vor Beauftragung).
- d) Der Kostenvorschuss sollte stets großzügig angefordert werden, weil jede Anforderung eines weiteren Vorschusses das Verfahren um mindestens einen Monat verzögert.
- e) Für das Gericht ist es sinnvoll und den Sachverständigen ist es ein Anliegen, dass der Sachverständige per Telefon und E-Mail unmittelbar mit dem/der Richter/in Kontakt aufnehmen kann, um kurzfristige Nachfragen zu ermöglichen.
- f) Die Sachverständigen sollten bereits zu Beginn möglichst genau prüfen, was noch an Unterlagen oder Materialien zur Gutachtenerstellung benötigt wird, um Verzögerungen zu vermeiden.
- g) Fragen des SV, z.B. zum Inhalt des Beweisbeschlusses, zur Vorgehensweise, zu Veränderungen des Sach- und Streitstands, zur Hinzuziehung von Dritten zur Begutachtung, können mit dem SV auch telefonisch erörtert werden (§§ 404a Abs. 2, 407a Abs. 4 ZPO), ohne dass dies dokumentiert oder den Parteien mitgeteilt werden muss.

- h) Etwaige Weisungen an den SV sind allerdings in der Akte zu vermerken und den Parteien mitzuteilen (§ 404a Abs. 5 ZPO).

5. Formulierung des Beweisbeschlusses

- a) Auf die präzise Formulierung der Beweisfragen sollte besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden.
- b) In besonderen Fällen kann das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung des Beweisbeschlusses hinzuziehen (§ 404a Abs. 2 ZPO). Hierüber ist eine Aktennotiz zu fertigen.
- c) Bei telefonischer Vorabklärung mit dem Sachverständigen kann es sich empfehlen, den Beweisbeschluss zu übersenden, um zu klären
- ob das Beweisthema in Sachgebiet des SV fällt,
 - ob der SV den Beweisbeschluss für hinreichend präzise hält,
 - ob der SV weitere Unterlagen benötigt,
 - ob das Gutachten in der vorgesehenen Zeit erstellt werden kann.

6. Ortstermin

- a) Die Öffnung und nachfolgende Schließung von Bauteilen durch die Sachverständigen ist problematisch, da sie mit Haftungsrisiken für diese verbunden sein kann, da zum Beispiel die Eigentumsverhältnisse unklar sein können. Zudem besteht ggf. auch eine Haftung für die Ordnungsgemäßheit der Schließung.
- b) Das Gericht darf den Sachverständigen grundsätzlich nicht zur Öffnung anweisen.
- c) Die Sachverständigen sollten Öffnung und Schließung deshalb grundsätzlich ablehnen und die Öffnung nur bei expliziter Zustimmung der Parteien durchführen.

- d) Dann sind die Parteien auf die ggf. selbst durch sie durchzuführende Schließung und etwaige Sicherungsmaßnahmen hinzuweisen.
- e) Bei komplexeren Begutachtungen kann es sich für das Gericht anbieten, an den Ortsterminen teilzunehmen, hierauf sollten die Sachverständigen in geeigneten Fällen hinweisen.
- f) Es ist darauf zu achten, dass alle Beteiligten vom Ortstermin informiert werden. Das Gericht sollte bereits im Beweisbeschluss in einem *vollen Rubrum* sämtliche Beteiligten einschließlich der Streithelfer mitteilen. Die Sachverständigen sollten bei der Ladung der Beteiligten den Verteiler an das Gericht übersenden, um eine dortige Überprüfung zu ermöglichen. Das Gericht sollte auf etwaige Versäumnisse oder neue Beteiligte umgehend hinweisen.
- g) Es kann sich für die Sachverständigen anbieten, bzgl. unklarer Beweisfragen die Parteien vor Ort direkt zu befragen, um den Sachverhalt aufzuhellen.

7. Abfassung des Gutachtens

- a) Das Gericht sollte stets auch die Möglichkeit einer mündlichen Gutachtenerstattung in der mündlichen Verhandlung erwägen, da dies erheblich zur Beschleunigung beitragen kann (gesetzlicher Regelfall: § 402 i.V.m. §§ 373 ff. ZPO) (z.B. Verbindung von Parteianhörung, Vernehmung von Zeugen und Anhörung des SV in Verkehrsunfallsachen).
- b) Das Gutachten sollte eine Zusammenfassung enthalten.
- c) Etwaige Lichtbilder, Skizzen etc. sollten im Gutachten an den Stellen eingebracht werden, auf die sie sich beziehen und nicht gesondert am Ende des Gutachtens.
- d) Der Akteninhalt soll nicht wiedergegeben werden.
- e) Die Sachverständigen sollten bei rechtlichen Vorfragen ggf. bei Gericht nachfragen, von welchen Umständen auch nach der bisherigen Beweisaufnahme auszugehen ist, wie z.B. Verträge auszulegen, Zeugenaussagen zu werten sind etc..
- f) Die Sachverständigen sollten die angewandten Richtlinien stets explizit nennen.

- g) Hierbei ist zu beachten, dass DIN-Normen keine Rechtsnormen sind, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter und daher hinter den allgemein anerkannten Regeln zurückbleiben oder über diese hinausgehen können.

8. Situation nach Gutachtenübersendung an die Parteien

- a) Die Zurückweisung verspätet erhobener Einwendungen scheidet aus, wenn nicht explizit auf die Folgen einer Fristversäumung hingewiesen wird (§§ 411 Abs. 4, 296 ZPO). Der Hinweis muss in Verfahren der Kammer/des Senats (kein Einzelrichter) durch Kammer-/Senatsbeschluss erfolgen.
- b) Es kann sich zur Beschleunigung anbieten, direkt zur mündlichen Verhandlung zu laden und dort durch die Parteien Fragen stellen zu lassen. Die Anordnung der mündlichen Erläuterung und/oder Ergänzung des Gutachtens statt der Einholung eines schriftlichen Ergänzungsgutachtens kann ganz erheblich zur Verfahrensverkürzung beitragen. Die Gerichtspraxis zeigt, dass sich die nach dem Ergebnis der Begutachtung unterlegene Partei vielfach nicht mit dem schriftlichen Ergänzungsgutachten zufriedengibt und deshalb ohnehin die mündliche Anhörung des Sachverständigen beantragt.
- c) Die Sachverständigen sollten stets zeitnah mitteilen, wie lange ein Ergänzungsgutachten ca. in Anspruch nehmen wird. Hierdurch werden Wiedervorlagen der Akten und Anfragen des Gerichts und der Parteien an den Sachverständigen entbehrlich.
- d) Das Gericht sollte die Stellungnahmen der Parteien prüfen und den Parteien ggf. schon vorab aufgeben, explizite Ergänzungsfragen zu stellen, auch um den Sachverständigen eine bessere Vorbereitung zu ermöglichen.
- e) Soweit es sich nach Auffassung der Sachverständigen um gänzlich neue Beweisfragen handelt, sollten sie das Gericht hierauf hinweisen.

- f) Um die Prüfung der Ergänzungsfragen für die Sachverständigen und das Gericht zu erleichtern, sollte das Gericht die Prozessbevollmächtigten bei Übersendung des Gutachtens und Aufforderung zur Stellungnahme darum bitten, etwaige Ergänzungsfragen drucktechnisch hervorzuheben.
- g) Auch die Sachverständigen sollten vom Gericht bei Beauftragung aufgefordert werden, ihre wesentlichen Antworten auf die Beweisfragen am Schluss des Gutachtens noch einmal drucktechnisch hervorgehoben zusammenzufassen, um so die Lesbarkeit zu erhöhen.

9. Prozesstermin

- a) Um dem Gericht und den Parteien eine gute Vorbereitung auf die Vernehmung des SV zu ermöglichen, kann es sich – insbesondere bei rein mündlicher Gutachtererstattung – anbieten, dem Sachverständigen aufzugeben, eine Tischvorlage (mit Doppeln für die Parteien) zu fertigen und diese spätestens zwei Wochen vor dem Beweistermin bei Gericht einzureichen.
- b) Bei - nach Ansicht der Sachverständigen - falsch aufgenommenen Diktaten durch das Gericht sollten diese direkt auf die Fehler hinweisen.

10. Hilfestellung in Konfliktfällen

- a) Den Sachverständigen ist es ein erhebliches Anliegen, dass das Gericht persönliche Angriffe auf die Sachverständigen im Rahmen der prozessualen Möglichkeiten unterbindet.
- b) Immer wieder versuchen Prozessbeteiligte, Einfluss auf den Sachverständigen und seine Darstellung zu nehmen. Dies erfolgt typischerweise in folgenden Formen:

- Verunsicherungsstrategie (Versuch, den Sachverständigen durch (ständige) Nachfragen zu verunsichern),
 - Verhinderungsstrategie (Versuch, den Sachverständigen an seiner Darstellung zu hindern, insbesondere durch den Vorwurf eines falschen Vorgehens),
 - Rollentauschstrategie (Versuch, den Sachverständigen in die Rolle eines Zeugen oder gar Angeklagten zu drängen),
 - Provokationsstrategie (Versuch, den Sachverständigen zu reizen und dadurch zu einer ungünstigen (Selbst-)Darstellung zu bewegen).
- c) Es empfehlen sich folgende Abwehrtechniken für die genannten Einflussformen:
- „Dickes Fell-Konzept“: Der Sachverständige sollte trotz unangemessenen Vortrags der Beteiligten versuchen, sachlich zu bleiben und ggf. um eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung bitten.
 - Konstanz: Insbesondere bei Versuchen, den Sachverständigen zu verunsichern, sollte dieser ausdrücklich klarstellen, woran aus seiner sachverständigen Sicht festzuhalten ist („Festzuhalten bleibt ...“).
 - Ausdrücklich hinweisen sollte der Sachverständige, dass und an welchen DIN-Normen etc. er sich orientiert hat. Dann muss der unzufriedene Prozessbeteiligte die DIN-Norm angreifen und deren Unrichtigkeit beweisen. Das erfolgt regelmäßig nicht.
 - Doppelfragen sind grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch im Sinne der Wahrheitsfindung nicht immer zu vermeiden (§ 402, § 398 ZPO). Bei gehäuften Doppelfragen sollte der Sachverständige sich an die/den Vorsitzende(n) wenden und feststellen, dass er seiner Ansicht nach die Frage schon einmal beantwortet habe. Die/der Vorsitzende dürfte dann einschreiten.
 - Bei entehrenden Fragen sollte der Sachverständige ebenfalls die/den Vorsitzenden ansprechen, ob die Fragen unerlässlich im Sinne der § 402 ZPO, § 68a Abs. 1 StPO analog sind.

Für Anregungen und Ergänzungen an unten genannte E-Mail-Adresse mit Betreff „Qualitätsmanagement Sachverständige –Richter/innen“ danken wir.

Der Austausch wird im Jahr 2021 fortgesetzt.

Oberlandesgericht Celle

Schlossplatz 2

29221 Celle

E-Mail: OLGCE-Organisationsabteilung@justiz.niedersachsen.de